



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Für das Staatsangehörigkeits-  
und Einbürgerungsrecht  
zuständige oberste Landesbehörden

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

Nachrichtlich:

Auswärtiges Amt  
Referat 505

bearbeitet von:

VII5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Bundesverwaltungsamt  
Abteilung TS II

**Einbürgerung ukrainischer Staatsangehöriger**

VII5-20102/391#2

Berlin, 6. September 2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anhaltender Fortdauer des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine haben vermehrt im Einbürgerungsverfahren befindliche ukrainische Staatsangehörige darauf hingewiesen, dass Gesuche über den Austritt aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine nicht mehr bearbeitet werden. Dies betreffe auch die für nichtregistrierte Auslandsukrainer für das Entlassungsverfahren erforderliche Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland und die sich daran anschließende konsularische Nachregistrierung bei den ukrainischen Auslandsvertretungen.

Aus den dabei vorgelegten Dokumenten geht hervor, dass aufgrund des mit Dekret des Präsidenten der Ukraine Nr. 64/2022 vom 24.02.2022, bestätigt durch das Gesetz der Ukraine Nr. 2102-IX vom 24.02.2022, auf dem Territorium der Ukraine verhängten Kriegsrechts, Angelegenheiten, die nicht das Kriegsrecht, militärische Aktivitäten, die medizinische Versorgung, Evakuierung der Bevölkerung usw. betreffen, zurückgestellt werden.

Von der Einbürgerungsvoraussetzung der vorherigen Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG) ist abzusehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann

(§ 12 Absatz 1 StAG). Dies ist u.a. anzunehmen, wenn der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StAG).

Nach Sinn und Zweck dieser Regelung soll die faktische Unmöglichkeit der Entlassung erfasst werden, so dass der Anwendungsbereich nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen der Herkunftsstaat Entlassungen regelmäßig aktiv verweigert, indem er Entlassungsanträge ablehnt. Vielmehr kommt diese Regelung auch dann zur Anwendung, wenn Entlassungsanträge schlicht nicht bearbeitet werden, etwa weil staatliche Strukturen, welche die Entlassung vornehmen könnten, nicht bestehen oder nicht handlungsfähig sind und in einem absehbaren Zeitraum Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit nicht erreicht werden können (vgl. Berlitz, in: GK-StAR § 12 Rn. 54; VG Ansbach, Urteil vom 27.8.2003, AN 15 K 02.01611; BT-Drs. 14/533, S. 19).

Ein Fall der faktischen Unmöglichkeit der Entlassung ist mithin auch gegeben, wenn aufgrund kriegsbedingter Einschränkungen die Durchführung von Entlassungs- und Registrierungsverfahren faktisch ausgesetzt ist. Da diese Beschränkungen bereits seit einem halben Jahr andauern und gegenwärtig aufgrund des anhaltenden Kriegsgeschehens nicht absehbar ist, dass Entlassungs- und Registrierungsverfahren in einem überschaubaren Zeitraum wieder durchgeführt werden können, werden die Voraussetzungen einer faktischen Unmöglichkeit der Entlassung als erfüllt angesehen, so dass gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StAG von der Aufgabe der ukrainischen Staatsangehörigkeit für die Einbürgerung abzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Dr. Gnatzy